

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 35/12 B

L 10 R 219/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 14 R 324/06 (SG Bremen)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
vom 15. Dezember 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend ge-
nannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat mit Urteil vom 15.12.2011 den Anspruch des Klägers, ihm eine neue Versicherungsnummer unter Zugrundelegung des Geburtsjahres 1945 zu erteilen, verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil des LSG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler geltend. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hier ist nicht zu erkennen, dass der Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 17.2.2012 genügt der gesetzlich vorgeschriebenen Form nicht, denn er hat weder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache noch einen Verfahrensmangel ordnungsgemäß dargetan (*§ 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 6 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 7 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 8 Der Kläger bezeichnet als grundsätzliche bedeutsam die Rechtsfrage,
- "ob die Norm des § 33a Abs. 2 SGB I die Abweichungsmöglichkeiten von der Altersfeststellung des § 33a Abs. 1 SGB I in den Alternativen Nr. 1 und Nr. 2 auch dann abschließend regelt, wenn es demjenigen, der die Abweichung rügt, faktisch unmöglich ist, Beweise vorzubringen, welche eine Abweichungsmöglichkeit realisieren könnte."
- 9 Zur Klärungsbedürftigkeit trägt der Kläger lediglich vor, dass "auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten klärungsbedürftig" sei, "ob ein Flüchtling in einer solchen Situation, in welcher er nicht die Möglichkeit hat, mit dem Heimatland zur Beschaffung entsprechender Urkunden Kontakt aufzunehmen, diese Unrichtigkeit, insbesondere mit Blick auf Art. 2 GG i. V. m. Art. 1 GG, der das Recht auf formell richtiges Alter als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes gewährt, hinnehmen muss" (S 2 der *Beschwerdebegründung*).
- 10 Mit diesem Vortrag hat der Kläger aber die Klärungsbedürftigkeit der gestellten Frage nicht hinreichend dargelegt. Denn er hat nicht ansatzweise untersucht, ob sich deren Beantwortung nicht schon aus der Rechtsprechung des BSG ergibt, die Frage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist.
- 11 Erst recht fehlt es an hinreichender Darlegung der Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) der aufgeworfenen Rechtsfrage. Denn der Kläger hat weder den Sachverhalt dargestellt, der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegt, noch angegeben, welche Feststellungen das LSG getroffen hat. Im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde gehört es jedoch nicht zu den Aufgaben des Beschwerdegerichts, sich die maßgeblichen Tatsachen aus der angegriffenen Entscheidung selbst herauszusuchen. Vielmehr muss die Beschwerdebegründung den Senat in die Lage versetzen, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein aufgrund des klägerischen Vortrags ein Bild über den Streitgegenstand und seine tatsächlichen und rechtlichen Streitpunkte zu machen (*stRspr*, zB *Senatsbeschluss vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B - Juris RdNr 9*; *BSG vom 20.12.2011 - B 5 R 202/11 B - RdNr 10*).
- 12 2. Soweit der Kläger einen Verfahrensfehler rügt und meint, ihm sei rechtliches Gehör versagt worden, weil das LSG seinem Beweisangebot, sich einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung seines Alters zu unterziehen, nicht gefolgt sei, liegt eine in das Gewand der Gehörsrüge gekleidete Rüge der Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) vor.
- 13 Wird - wie vorliegend - auch ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und



(4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).

- 14 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass er einen entsprechenden (prozessordnungsgemäßen) Beweis Antrag gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gestellt und bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten habe. Ein anwaltlich vertretener Beteiligter kann nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweis Antrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweis Antrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweis Antrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; Nr 31 S 52*).
- 15 Nach den aufgezeigten Maßstäben reicht es daher nicht aus, in der Beschwerdebegründung (§ 3) lediglich vorzutragen, dass das LSG "diesem Beweisangebot" nicht nachgekommen sei. Denn der Kläger hat damit noch nicht einmal schlüssig vorgetragen, einen formgerechten Beweis Antrag gestellt, geschweige denn, einen solchen bis zuletzt aufrechterhalten zu haben bzw dass ihn das LSG in seinem Urteil erwähnt habe.
- 16 Soweit der Kläger sinngemäß die Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) des LSG angreift, kann er von vornherein mit dieser Verfahrensrüge nicht gehört werden. Denn nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden.
- 17 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 18 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

